



Die Entwicklung der rechtlichen Frauenpolitik der BRD von 1908 bis heute

- **1908** gesteht Preußen den Frauen das eingeschränkte Studium zu. Frauen dürfen in politischen Vereinen Mitglied werden
- **1912** Lydia Rabanowitsch erhält als erste Frau den Titel einer Professorin
- **1918** Frauen erhalten das aktive und passive Wahlrecht
- **1919** Art. 109 der Weimarer Reichsverfassung bestimmt: „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ (nicht jedoch im Privatleben!)
- **1924** Im Deutschen Reichstag beträgt der Frauenanteil 8 %
- **1933** wird die erste Richterin ernannt, nachdem dieses Amt vorher nur durch Männer ausgeübt werden konnte
- **1935** Das Naziregime wendet sich gegen die Emanzipation der Frau; das ideale Frauenbild ist das der Gattin, Hausfrau und Mutter. Frauen verlieren das passive Wahlrecht
- **1936** verlieren Frauen das Recht auf Habilitation und das Recht als Rechtsanwältin oder Richterin zu arbeiten
- **1937** Berufsverbot für verheiratete, wirtschaftlich gut versorgte Beamtinnen und Berufsverbot für verheiratete Lehrerinnen (galt bis 1950!)
- **1949** Verfassungsauftrag im Grundgesetz, Art. 3, Abs. 2: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Im deutschen Bundestag beträgt der Frauenanteil 7,1 %
- **1952** Inkrafttreten des Mutterschutzgesetzes
- **1957** Verheiratete Frauen erhalten das Recht auf Erwerbstätigkeit auch ohne Zustimmung des Ehemannes, wenn sie damit ihre Familienpflichten nicht vernachlässigen. Ab sofort dürfen sie über das eigene Vermögen verfügen.
- **1958** Bei Meinungsverschiedenheiten in der Kindererziehung wird der sog. „Stichentscheid“ des Vaters aufgehoben, nachdem „Er“ bislang immer das letzte Wort hatte



- **1974** Reform des **§ 218 StGB** zur Fristenregelung
- **1975** Die Fristenregelung des § 218 wird verworfen; Volljährigkeit mit 18 Jahren; die 1. Landesbeauftragte für Gleichstellungsfragen (NRW) wird ernannt
- **1976** Novellierung § 218: Die Fristenregelung mit den Indikationen tritt in Kraft.
- Das erste von der Bundesregierung geförderte **Frauenhaus** befindet sich in Berlin
- **1977** Abschaffung der „**Hausfrauehe**“ als rechtlicher Normalfall; Änderungen im Scheidungsrecht: Das bisher gültige „Schuldprinzip“ wird vom „Zerrüttungsprinzip“ abgelöst. Versorgungsausgleich und neues Unterhaltsrecht nach der Scheidung werden eingeführt
- **1979** Gesetz zur Einführung von **Mutterschaftsurlaub** mit Kündigungsverbot und Zahlung von Lohnersatzleistungen
- **1980** Arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz der §§ 611 a und 612 (3) BGB. Darin wird geregelt: Diskriminierungsverbot im Arbeitsleben, geschlechtsneutrale Stellenausschreibungen, Norm des gleichen Lohns für gleiche Arbeit.
- Der Unterhaltsvorschuss und die Unterhaltssicherung des Staats für Minderjährige werden eingeführt
- **1982** Einrichtung der ersten bundesweiten kommunalen Gleichstellungsstelle in der Stadt Köln
- **1984** Novellierung der Gemeindeordnung NRW: § 6 a empfiehlt Gemeinden, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen (bis 1990 ist NRW einziges Bundesland mit dieser Aufforderung)
- **1985** Steuerbereinigungsgesetz: Entlastung für Alleinerziehende
- Beschäftigungsförderungsgesetz: Zugang zur Umschulung und Fortbildung für Mütter, die wegen Kindererziehung zeitweise aus dem Erwerb ausgeschieden waren
- UN-Vereinbarung: Beseitigung jedweder Form der Diskriminierung von Frauen
- **1986** Das Bundeserziehungsgeldgesetz wird erlassen. Darin enthalten ist auch der Erziehungsurlaub, den Mütter oder Väter für sich in Anspruch nehmen können
- Die erste **Parlamentarische Staatssekretärin** für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Ministerpräsidenten des Landes NRW (später Ministerium) wird eingesetzt
- **1987** wird in Bonn der erste **Lehrstuhl für Frauengeschichte** gegründet
- **1988** wird mit Rita Süßmuth erstmals eine Frau **Bundestagspräsidentin**
- **1989** verabschiedet NRW das Gesetz zur „Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst“, das **Frauenfördergesetz**



- **1991** Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes: Verlängerung der Dauer und durch Vater und Mutter abwechselnde Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs; Erwerbstätigkeit bis zu 19 Stunden wöchentlich während dessen nun möglich
- Bundesministerium für Frauen und Jugend wird gebildet
- **1994** Novellierung Art. 3 des Grundgesetzes: Frauen und Männer sind gleichberechtigt, **der Staat fördert die tatsächliche Gleichberechtigung und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin**
- Änderung der Gemeinde- und Kreisordnung NRW: Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohner/innen sind verpflichtet, eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Insgesamt 396 Kommunen und 31 Kreise in NRW setzen das Gesetz um
- Änderung des Namensrechts: beide Eheleute sind nach der Eheschließung berechtigt, ihre Geburtsnamen weiterzuführen;
- **1995** Neuregelung des § 218 Fristenregelung mit Beratungspflicht: innerhalb der 1. bis 12. Schwangerschaftswoche nach „ergebnisoffener“ Beratung ist ein Schwangerschaftsabbruch straffrei
- **1996** Eltern erhalten einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr
- **1997** Jede Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung, auch in der Ehe, wird Straftatbestand
- **1998** Kindschaftsreformgesetz: Nicht verheiratete Eltern können die gemeinsame Sorge für ihre Kinder ausüben, wenn sie dies übereinstimmend erklären. Erst jetzt sind nichteheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt
- **1999** Amsterdamer Vertrag: Art. 2 und 3 dieses EU-Vertrags verpflichtet die Mitgliedsstaaten zu einer aktiven Gleichstellungspolitik. Das Bundeskabinett erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung an und bestimmt diese Aufgabe mittels der Strategie des „Gender Mainstreaming“ zu fördern
- NRW verabschiedet sein Landesgleichstellungsgesetz (LGG), um Frauen im öffentlichen Dienst gezielt zu fördern und bestehende Benachteiligungen abzubauen
- Die Gemeindeordnung NRW wird durch das LGG erweitert: Danach erhält die Gleichstellungsbeauftragte ein Teilnahme- und Rederecht in allen Rats- und Ausschuss-Sitzungen, ein Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und ein Widerspruchsrecht bei Beschlussvorlagen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin
- Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet durch § 9: Die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und deren Gleichberechtigung zu fördern
- § 19 Ausländergesetz: Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten



- **2000** Reform des Einbürgerungsrechts: Kinder ausländischer Eltern erhalten automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die unbefristete Aufenthaltserlaubnis hat
- Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge: Dieses Gesetz gewährt Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Teilzeitarbeit und verbessert die Rechtsgrundlage für die Befristung von Arbeitsverträgen
- **2001** Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz): Gleichgeschlechtliche Partner/innen erhalten erstmals die Möglichkeit, ihrer Partnerschaft einen rechtlichen Rahmen zu geben, d.h. verbunden mit entsprechenden Folgeregelungen im Sozialversicherungs-, Ausländer- und Mietrecht u.a.
- **2002** Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes in Verbindung mit der Änderung des Polizeigesetzes. Das Gesetz verbessert den zivilrechtlichen Schutz bei Gewaltakten bei allen Lebens- und Wohngemeinschaften. Erstmals ist es möglich, per „polizeiliche Wegweisung“ eine gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung auszuweisen
- **2006** Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.
- **2015** der Bundestag beschließt unter Ministerin Manuela Schwesig das Gesetz zur Frauenquote in Führungspositionen. Danach müssen die gut 100 börsennotierten Großunternehmen ab 2016 eine 30 %ige Frauenquote einführen. Weitere ca. 3500 Unternehmen müssen sich künftig Ziele zur Erhöhung ihres Frauenanteils in der Führung setzen